

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren
des Marktes Burgwindheim vom 30.01.2024**

Der Markt Burgwindheim erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerischen Feuerwehrgesetz (BayFWG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Der Markt Burgwindheim erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFWG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Der Markt Burgwindheim erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt / Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

§ 2

Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 08.03.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 20.09.2018 außer Kraft.

Burgwindheim, 30.01.2024
Markt Burgwindheim

gez.
Polenz
Erster Bürgermeister

Anlage
Zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Burgwindheim

Verzeichnis der Pauschalsätze

§ 1

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer für

a) TLF 3000	-BA-BW-211-	7,00 €
b) Löschgruppenfahrzeug LF20 Kats	-BA-BW-411-	8,00 €
c) Mehrzweckfahrzeug	-BA-BW-112-	5,00 €
d) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF		3,00 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je Stunde für

a) TLF 3000	-BA-BW-211-	130,00 €
b) Löschgruppenfahrzeug LF20 Kats	-BA-BW-411-	150,00 €
c) Mehrzweckfahrzeug	-BA-BW-112-	50,00 €
d) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF		50,00 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät außerhalb des jeweiligen Fahrzeuges eingesetzt und können demnach dafür kein Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden, so werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundekosten erhoben.

Die Arbeitskosten werden berechnet für:

Absturzsicherungssatz	25,00 €
Atemschutzgerät	22,50 €
Atemschutzflaschen	12,50 €
B-Schlauch	5,00 €
C-Schlauch	5,00 €
Ballonleuchte, Powermoon	25,00 €
Beleuchtungsgerät (Fahrzeug)	21,00 €
Be- und Entlüftungsgerät	20,00 €

Faltbehälter, 5000 Ltr.	25,00 €
Feuerlöschkreiselpumpe, FP 8	35,00 €
Gasmessgerät	30,00 €
Handscheinwerfer	3,00 €
Handsprechfunkgerät	13,00 €
HI Press, Hochdrucklöschgerät	30,00 €
Hydraulische Winde, 5 to.	12,50 €
Mehrzweckzug, MZ 16	20,00 €
Motorsäge	17,50 €
Rettungssäge, Stihl	20,00 €
Rettungsschere	25,00 €
Rettungszylinder	25,00 €
Saugschlauch	1,50 €
Schaumrohr	10,00 €
Schiebeleiter	15,00 €
Schmutzwasserpumpe	13,00 €
Spreizer, SP 310, Mono	30,00 €
Steckleiter	10,00 €
Stromerzeuger, BSKA 9	28,00 €
Tauchpumpe, Mini-Chiemsee	15,00 €
Tragkraftspritze, TS 8/8	45,00 €
Türöffnungswerkzeug (Ziehfix)	10,00 €
Wärmebildkamera	25,00 €
Wassersauger	25,00 €
Wasserwerfer	30,00 €
Winkelschleifer	5,00 €

Die Kosten für Reinigung und Ersatzfüllung der überlassenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind in obigen Kostensätzen enthalten. Darüber hinausgehende Arbeiten wegen starker Verschmutzung /starken Verschleißes werden je nach Zeitaufwand und Materialverbrauch berechnet. Bei Unbrauchbarkeit ist Ersatz zu leisten, soweit der Schaden nicht auf pflichtwidriges Verhalten der Feuerwehr zurückzuführen ist.

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

4.2. Hauptamtliches Personal

Sofern hauptamtliche Bedienstete der Gemeinde (Mitarbeiter des Bauhofes) zum Einsatz kommen, weil z.B. nicht genügend ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende verfügbar sind, werden je Stunde 44,00 € pro Person erhoben.

4.3 Sicherheitswachen (Brandwachen)

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst (mind. 3 Personen) gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst 16,00 € pro Person erhoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren des Marktes Burgwindheim (Verzeichnis der Pauschalsätze) tritt zum 08.03.2024 in Kraft.

Burgwindheim, 30.01.2024

Markt Burgwindheim

gez.
Polenz
Erster Bürgermeister